

Repositório ISCTE-IUL

Deposited in *Repositório ISCTE-IUL*:

2025-01-21

Deposited version:

Accepted Version

Peer-review status of attached file:

Peer-reviewed

Citation for published item:

Guibentif, P. (2019). Pierre Bourdieu und das Feld des Rechts: Leben einer unbequemen Beziehung. In Andrea Kretschmann (Ed.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. (pp. 96-111). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

Further information on publisher's website:

10.5771/9783748901693-96

Publisher's copyright statement:

This is the peer reviewed version of the following article: Guibentif, P. (2019). Pierre Bourdieu und das Feld des Rechts: Leben einer unbequemen Beziehung. In Andrea Kretschmann (Ed.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. (pp. 96-111). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft., which has been published in final form at <https://dx.doi.org/10.5771/9783748901693-96>. This article may be used for non-commercial purposes in accordance with the Publisher's Terms and Conditions for self-archiving.

Use policy

Creative Commons CC BY 4.0

The full-text may be used and/or reproduced, and given to third parties in any format or medium, without prior permission or charge, for personal research or study, educational, or not-for-profit purposes provided that:

- a full bibliographic reference is made to the original source
- a link is made to the metadata record in the Repository
- the full-text is not changed in any way

The full-text must not be sold in any format or medium without the formal permission of the copyright holders.

Pierre Bourdieu und das Feld des Rechts

Lehren einer unbequemen Beziehung

Pierre Guibentif

Unter den vielen Gegenständen, mit denen sich Pierre Bourdieu im Laufe seiner Karriere auseinandergesetzt hat, nimmt das Recht eine eigentümliche Stellung ein. Einerseits widmet Bourdieu dem Recht eine zusammenhängende Reihe von Aufsätzen (Bourdieu [1983]1992; [1986]2019; [1987]2019; 1990; [1991]1998; Ders./Bouhedja/Givry [1990]1998). Andererseits konnte einer seiner engen Mitarbeiter behaupten, er hätte das Recht »nie zum Gegenstand seiner Forschungsarbeit erhoben« (Lenoir 2004: 232, Übers. P.G.); eine Aussage, der auch die Tatsache entspricht, dass Einführungen in Bourdieus Werk *Arbeiten zum Recht* meist unerwähnt lassen.¹ Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Aufsatz folgende These vertreten: Recht ist ein zentraler Bestandteil von Bourdieus Verständnis der sozialen Welt, und eben deswegen wirft seine Behandlung besondere Schwierigkeiten auf. Diese Schwierigkeiten werden dadurch gesteigert, dass die soziale Welt genau in der Zeit, in der Bourdieu das Thema Recht hätte eingehender behandeln können, tiefgehende Wandlungen erfuhr, die sich insbesondere auf das Recht auswirkten. Diese Umstände haben Bourdieu – in der pragmatischen Art seiner Arbeitsplanung – davon abgehalten, das Recht eingehender zu behandeln. Er hinterlässt damit eine Baustelle, auf der es sich lohnt, die angefangene Arbeit weiterzuführen.

Im Zentrum von Bourdieus Arbeit am Recht stand das Theoriemotiv des Rechts als einem sozialen Feld². Um den Werdegang dieser Arbeit nachvollziehen und die Schwierigkeiten ermessen zu können, auf die Bourdieu im Laufe dieser Arbeit stieß, rekonstruiere ich in einem ersten Schritt die Entwicklung von Bourdieus Feldbegriff (1.), um in einem zweiten Schritt zu zeigen, wie Bourdieu diesen Begriff auf das Recht anwendet (2.). Drittens werde ich die hierbei von Bourdieu erfahrenen Schwierigkeiten zu rekonstruieren versuchen und der Frage nachgehen, ob diese unter den heutigen

¹ Siehe zum Beispiel für den deutschen Sprachraum das *Bourdieu Handbuch* (Fröhlich/Rehbein 2014), das in seinem Kapitel »Feldanalysen« keinen dem Recht gewidmeten Abschnitt enthält.

² Zur Rezeption dieses Begriffes siehe im deutschen Sprachraum insb. Conradin-Triaca (2014: 235 f.) und Kretschmann (2016: 104 f.).

Umständen überwindbar sind und welchen Beitrag eine Weiterentwicklung von Bourdieus Begriff des rechtlichen Feldes für die soziologische Forschung zum Recht leisten kann (3.).

1. Die Entwicklung des Feldbegriffs in Bourdieus Werk

Wie Bourdieu selbst feststellt, hat sich sein Feldbegriff schrittweise entwickelt (Bourdieu [1985]1997). Dieser taucht in verschiedenen Aufsätzen der 1960er und 1970er Jahre auf: »Künstlerische Konzeption und intellektuelles Kräftefeld« (Bourdieu [1966]1974), »Feld der Macht, intellektuelles Feld und Klassenhabitus« (ders. 1971a; Übers. P.G.) und »Genese und Struktur des religiösen Feldes« (ders. 1971b). Gemäß Bourdieus eigener Darstellung kommt es erst 1971 in Zusammenhang mit einer Diskussion der Weberschen Religionssoziologie zu einer genaueren Bestimmung des Begriffs, und zwar im Aufsatz »Eine Interpretation der Religion nach Max Weber« (ders. [1971]2011). Anwendungen des Begriffs, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, sind in Aufsätzen des Jahres 1975 vorzufinden (ders. 1975a; ders. 1975b; ders./Delsaut 1975). Die erste, spezifisch diesem Begriff gewidmete Arbeit ist ein 1976 gehaltener Vortrag mit dem Titel »Über einige Eigenschaften von Feldern« (Bourdieu [1976]1993). Die »allgemeinen Eigenschaften des Feldes« sind Thema von Bourdieus Unterricht am Collège de France in den Jahren 1983 und 1984 (ders. 2016). So kommt es erst in den 1980er Jahren soweit, dass der Feldbegriff, zusammen mit dem schon früher eingeführten Habitusbegriff, das zentrale Begriffspaar in Bourdieus Theoriegebäude bildet (Egger 2011: 271).

Ein wichtiger Schritt in der Entwicklung des Feldbegriffs liegt Bourdieu zufolge in der Unterscheidung zwischen der Ebene der Interaktionen der TeilnehmerInnen und der Ebene der »Struktur der objektiven Beziehungen« (ders. 1971b, 319). Diese Unterscheidung wird in Bourdieu ([1966]1974) noch nicht ausdrücklich hervorgehoben; sie drängt sich aber bei der Diskussion von Max Webers Religionssoziologie auf (ders. [1971]2011: 10). Bourdieu setzt sie insbesondere für die Analyse des soziologischen Feldes ein, um sich von den polemischen Auseinandersetzungen, die die Sozialwissenschaften zu jener Zeit in Frankreich prägen, zu distanzieren: zwischen einerseits einem rechten Flügel (u.a. Raymond Aron und Michel Crozier, siehe ders./Boltanski [1976]2008; Bourdieu [1984]1988) und andererseits einem linken Flügel (MarxistInnen, aber auch Sartre nahestehende AutorInnen, wie Simone de Beauvoir, siehe Bourdieu/Boltanski [1976]2008: 71). Der soziologische Diskurs der Zeit bestehe

im Wesentlichen darin, zu versuchen, die andere Seite zu diskreditieren, wobei die Struktur des Feldes an sich aus dem Blickfeld gerate (Bourdieu 1974). An dieser Stelle verbindet Bourdieu seine Überlegungen zu den sozialen Feldern mit seiner Analyse der Erzeugung sozialer Macht. Der Kampf, der im Feld der Wissenschaft stattfindet, trage zur sozialen Distinktion der TeilnehmerInnen bei – und auf diese Weise zur Stärkung der sozialen Stellung der dominierenden Sozialgruppen. So würde der Gegensatz zwischen »Intellektuellen« und »Bürgerlichen« »die Funktionen der Distinktion und der Legitimation verbergen, die die materielle und/oder symbolische Aneignung kultureller Güter für die dominierende Klasse als Ganzes leistet« (Bourdieu 1974: 30, Übers. P.G.).

Durch einige der bisher zitierten Arbeiten Bourdieus zieht sich zudem der Faden eines anderen Gedankenganges, der aber nur in knappen Andeutungen zum Ausdruck kommt: die Existenz eines sozialen Feldes im kulturellen Bereich stelle auch die Voraussetzungen zur Erzeugung von neuen kulturellen Werken bereit. Es ist dies eines der Hauptthemen von Bourdieu ([1966]1974), in dem der Tatbestand des intellektuellen Schaffens – des *projet créateur* – durchaus ernst genommen wird. In den späteren Aufsätzen wird es aber nur sehr knapp erwähnt. Das im Titel von Bourdieu (1975a) angekündigte Thema des »Fortschritt(s) der Vernunft« wird im Text nicht als solches behandelt. Die kurze Einführung zum Aufsatz »Le champs scientifique« (ders. 1975b) endet aber mit folgender Aussage: der Text handle von den gesellschaftlichen Voraussetzungen der Erzeugung wissenschaftlicher Wahrheiten, »und dies in der Überzeugung, dass der Grund (*raison*) des paradoxen Fortschritts einer durch und durch historischen und dennoch nicht auf das Historische reduzierbaren Vernunft (*raison*) in der Geschichte selbst zu finden ist« (Bourdieu 1975b: 88, Übers. P.G.).

Im gleichen Zeitraum, in dem sich diese erste Entwicklung des Feldbegriffs vollzieht, benötigt Bourdieu seine begrifflichen Mittel selbst – für eine Neubeschreibung seiner eigenen Positioniertheit als Wissenschaftler. In der Tat ist er damals damit beschäftigt, seiner Forschungsarbeit einen neuen organisatorischen Rahmen zu geben: Neugründung einer Forschungseinheit – das Centre de Sociologie européenne –, Gründung einer Zeitschrift – die *Actes de la recherche en sciences sociales* –, und wenig später Kandidierung für einen Lehrstuhl am Collège de France. Es lässt sich behaupten, dass der Feldbegriff es Bourdieu ermöglicht, sein eigenes Handeln als Soziologe im französischen Forschungswesen zu erfassen. Tatsächlich lässt sich Bourdieus wissenschaftlich-organisatorische Strategie in dem Sinne beschreiben, dass er sich

vornimmt, sich im Feld der Soziologie nicht nur als Autor zu positionieren, der mit anderen Autoren interagiert, sondern in ihm eine eigene Position aufzubauen. Dadurch steht er an, die Eigenschaften des Felds zu ändern, wobei das Feld selbst zum Gegenstand der in ihm stattfindenden Diskussionen erhoben wird. Bourdieu bekennt sich an einer Stelle, an der er die Hürden beschreibt, die er im Laufe seiner Karriere überwinden musste, ausdrücklich zu dieser Strategie: »[Jene] Forschungsgruppe [...] die ich ins Leben gerufen habe [...] wäre nicht so dauerhaft diesem äußeren Druck, derart heftigen kollektiven Angriffen ausgesetzt gewesen, die ihre ›normale‹ Reproduktion zu verhindern suchten, wenn sie nicht, wohl ebenso durch die Art der dort gelebten Zusammenarbeit wie aufgrund des Gehaltes ihrer wissenschaftlichen Bemühungen, die feste Ordnung und die eingefleischten Gewohnheiten des Feldes empfindlich gestört hätte.« (Bourdieu 2002: 94f.).

So verfolgt Bourdieu mit der Entwicklung des Feldbegriffs vornehmlich zwei verschiedene, wenn auch zusammenhängende Zielrichtungen von entscheidender Bedeutung. Zum einen setzt er ihn zur Erfassung seiner eigenen Stellung als Soziologe in der sozialen Welt ein; zum anderen zur Analyse des sozialen Tatbestandes der Herrschaft (*domination*). Der Zusammenhang liegt dabei darin, dass sich Bourdieu als Sozialwissenschaftler als an der Ausübung sozialer Herrschaft teilnehmend erfährt, wenn auch in einer untergeordneten Rolle. Mit diesem Umstand möchte er sich kritisch auseinandersetzen.

2. Anwendung des Feldbegriffs auf das Recht

Nimmt man Bourdieus Werk in seiner Gesamtheit in den Blick, stellt sich heraus, dass jene Arbeiten, die Recht als hauptsächliches Thema behandeln, alle in einem Zeitraum von wenigen Jahren verfasst wurden, genauer zwischen 1983 und 1991. In den darauffolgenden Jahren, nach eingehender Behandlung eines dem Recht nahestehenden Themas, das des Staates (Bourdieu [1989]2004, 2014), widmet sich Bourdieu insbesondere der sozialen Frage, was später zur Veröffentlichung von »Das Elend der Welt« (Bourdieu [1993]1997) und mehreren politischen Stellungnahmen (Bourdieu [1998]2004; [2001]2004; 2003/4) führt. In diesen Texten werden das Recht und die JuristInnen erwähnt, wenn auch nur beiläufig. Im selben Zeitraum verfasst Bourdieu, sozusagen als wissenschaftliches Gegengewicht zu den eben erwähnten politischen

Schriften, das Buch »Meditationen – Zur Kritik der scholastischen Vernunft« (Bourdieu [1997]2001). Dieses Buch hat den Anspruch, Bourdieus sozialwissenschaftlichen Ansatz in seiner Gesamtheit darzustellen. In seinen eigenen Worten geht es ihm darum, »die Prinzipien des *modus operandi* meiner Arbeiten einmal auszuformulieren, und auch die Vorstellung vom »Menschen«, die in meine wissenschaftlichen Entscheidungen unweigerlich einherging« (ebd.: 17). An verschiedenen Stellen wird darin von Bourdieu darauf hingewiesen, dass JuristInnen zu jenen AkteurInnen gehören, die in der modernen Gesellschaft eine – von ihm als »scholastische Vernunft« bezeichnete – besondere Sichtweise auf die soziale Welt entwickeln (ebd.: 21f.). Hier sind, wenn auch nur kurz und teils andeutungsweise formuliert, Überlegungen zum Recht vorzufinden, die Bourdieus Theorie des juristischen Feldes in wesentlichen Aspekten ergänzen (ich komme in 2.2. darauf zurück). Zwei Fragen verdienen vor diesem Hintergrund Aufmerksamkeit: erstens, was bringt Bourdieu dazu, sich ab einem gewissen Zeitpunkt insbesondere der Erforschung des Rechts zu widmen, und zweitens, wie kommt es, dass er diesen Gegenstand nach wenigen Jahren wieder vernachlässigt?

In der Tat hat Bourdieu Anfang der 1980er Jahren zumindest drei Gründe, sich mit dem Recht auseinanderzusetzen. Erstens arbeitet er damals, wie im vorherigen Abschnitt dargestellt, intensiv an seinem Feldbegriff und sucht soziale Bereiche, auf die er ihn anwenden kann. Zweitens erweist sich das Recht als ein Gegenstand, dessen Analyse den beiden oben erwähnten Hauptanliegen entgegenkommt: Am Recht lässt sich Bourdieus Arbeit zu Formen sozialer Herrschaft (z.B. Bourdieu/Boltanski [1976]2008) fortführen. Die JuristInnen gehören zum dominanten Teil der akademischen Welt (Bourdieu [1984]1988) und somit allgemeiner auch zum dominanten Teil der Gesellschaft. Andererseits ermöglicht die Forschung zum Recht die Fortentwicklung der soziologischen Reflexion von Bourdieus eigener Praxis. Dass die Auseinandersetzung mit dem Recht für Bourdieus reflexive Arbeit von Nutzen sein kann, lässt sich soziologisch begründen: gemäß Bourdieu gehört das Feld des Rechts zur Kategorie der Felder kultureller Produktion (Bourdieu [1986]2019: XX), zu dem auch die Kunst und die Wissenschaft, und damit die Soziologie gehören. Die Erforschung des rechtlichen Feldes dürfte also auch für die soziologische Erkenntnis der Wissenschaft relevante Einsichten liefern. Zu dieser soziologischen Begründung kommt noch eine grundsätzlichere Überlegung hinzu. In seinen soziologischen Schriften benutzt Bourdieu oft rechtliche Kategorien. So zieht er etwa in der Diskussion der

Beziehungen von Personen verschiedener sozialer Herkunft zu ästhetischen Regeln die Unterscheidung zwischen Legitimität und Legalität heran (Bourdieu [1966]1974: 104) oder bezeichnet die »offizielle Soziologie der Wissenschaft« als »rechtliche Instanz« der soziologischen Gemeinschaft (Bourdieu 1975a: 112). Oder er geht der Frage nach, »wer über die Legitimität der Richter richten wird« (Bourdieu [1984]1988: Anhang 3, Übers. P.G.). Auch sei auf den Begriff des »Eintrittsrechts« verwiesen, den Bourdieu in seiner Theorie der sozialen Felder verwendet (z. B. Bourdieu [1986] 2019: **XX**).

Hieraus lässt sich schließen: Die Auseinandersetzung mit dem Recht gibt Bourdieu die Gelegenheit, die Grundlagen seiner eigenen Denkweise zu hinterfragen. Dieses Anliegen kommt insbesondere im Aufsatz »Die Kodifizierung« (Bourdieu [1983]1992) zum Ausdruck, einem Text, der als Vorstudie zu »Die Kraft des Rechts« gelten kann³. Zwei Themen verschränken sich in diesem Aufsatz. Einerseits geht es darum, den soziologischen Tatbestand der »Kodifizierung« mit Hilfe des Habitus-Begriffes näher zu bestimmen. Andererseits will Bourdieu auf dieser Grundlage jene sozialwissenschaftliche Forschungsarbeit, die sich mit gesellschaftlichen Kodifizierungsprozessen auseinandersetzt, aber auch selbst Kodifizierungen durchführt, reflektieren. Dabei bezieht sich Bourdieu auf seine eigene Arbeit als Soziologe (siehe die Erwähnung der »Schwierigkeit der Kodierung, dies täglich Brot der Soziologen«; ebd.: 106). Zweck seiner Überlegungen ist es nicht so sehr, Beobachtungen zu bewerten, sondern vielmehr auf der Grundlage früherer Forschungserfahrungen sein Programm einer künftigen Reflexionsarbeit zu skizzieren: »Ich sehe somit die zwei Ansätze mit je umgekehrter Stoßrichtung, die ich in meiner Forschungsarbeit nacheinander angewendet habe, heute zusammenlaufen. Der Versuch, mit dem Juridismus zu brechen [... und] auf allgemeinsten Stufe die Frage nach den sozialen Bedingungen der Möglichkeit der Kodifizierung und der Theorisierung aufzuwerfen wie auch die nach den sozialen Effekten der Theorisierung, von der die Arbeit des Sozialwissenschaftlers nur eine spezifische Form darstellt.« (ebd.: 110)

2.1 Der Begriff des juristischen Feldes als Werkzeug der Herrschaftssoziologie

³ Dieser Aufsatz ist in »Die Kraft des Rechts« zwar an keiner Stelle zitiert, dafür wurde er in derselben Nummer der *Actes de la recherche en sciences sociales* veröffentlicht.

In Bourdieus späterem Aufsatz »Die Kraft des Rechts« (ders. [1986]2019: XX), der sich in seinem Untertitel (»Elemente einer Theorie des juristischen Feldes«) zugleich als ein Anwendungsfall des Feldbegriffs vorstellt, rückt die Problematik der sozialen Herrschaft in den Vordergrund.

Der Feldbegriff wird in diesem Aufsatz systematisch zur Analyse des Rechtswesens herangezogen. Drei der fünf Abschnitte des Textes bieten eine methodische Darstellung einer Theorie des juristischen Feldes, wobei nacheinander die Beziehungen im Inneren des Feldes (»Die juristische Arbeitsteilung«), die Beziehungen zwischen JuristInnen und nicht-JuristInnen an der Grenze des Feldes (»Die Institution [Institutionalisierung] des Monopols«), und schließlich die Beziehungen zwischen dem juristischen Feld als Ganzes und den anderen Bestandteilen der sozialen Welt (»Die Effekte der Homologie«) behandelt werden. Die beiden übrigen Abschnitte (»Die Macht der Benennung« und »Die Kraft der Form«) behandeln über die das Feld strukturierenden Kräfteverhältnisse hinaus die »Eigenlogik der juristischen Arbeit« (ebd.: XX), die neben den genannten Kräfteverhältnissen ein anderes Erzeugungsmoment der juristischen Praxis und des juristischen Diskurses darstellt.

Die Beziehungen im Inneren des juristischen Feldes werden hauptsächlich aus Sicht einer unausgesprochenen Fragestellung behandelt, die sich aber aus dem Aufsatz »La codification« und den Vorlesungen dieser Zeit am Collège de France (Bourdieu 2016) ableiten lässt: Wie erklärt sich dieses besondere Potenzial des juristischen Feldes, eine Kodifizierung gesellschaftlicher Tätigkeiten zu leisten? Was den »juristischen Geist« auszeichne, das sei eine »universalisierende Haltung« (ders. [1986]2019: XX), die eine ganz besondere Art der Beurteilung ermögliche, jenseits der »schwankenden Intuitionen des Gerechtigkeitssinns« (ebd.: XX). Schon in »Die Kodifizierung« erinnerte Bourdieu daran, dass die JuristInnen eine Art der »Abstraktion« vornähmen, die »für das Recht konstitutiv [ist] und [die] die praktische Umsicht und Vorsicht des Billigkeitsempfinden[s verkennt]« (ders. [1983]1992: 108). In »Die Kraft des Rechts« versucht er nun die Mechanismen zu erfassen, die diese Haltung erzeugen, und verortet sie in der Funktionsweise des juristischen Feldes. Diese ist dadurch bestimmt, dass sich Positionen institutionalisiert haben, die Wettbewerb und Konflikt zwischen den im Feld handelnden AgentInnen fördern, und die zugleich als von diesem Wettbewerb und von diesen Konflikten gestärkt betrachtet werden können – dank dem oben erwähnten distinktionsfördernden Potential des Kampfes. »Die Kraft des Rechts« behandelt

verschiedene dieser Positionen. Ich muss mich hier darauf beschränken, auf ein antagonisches Paar von Positionen unter anderen hinzuweisen: die Opposition zwischen JuristInnen der Theorie und JuristInnen der Praxis (ders. [1986]2019: XX).

Die Etablierung dieser zwei Positionen setzt eine gewisse Beziehung zwischen den Rechtstexten und ihrer praktischen Anwendung voraus. Dass ein Verhalten durch Texte, die es auf abstrakte Weise beschreiben, qualifiziert und orientiert werden kann, und dass eine gute Kenntnis dieser Texte der Praxis dienlich sein kann, ist eine Vorstellung, die in Gesellschaften vorzufinden ist, in denen viele Verhaltensweisen kodifiziert sind. Das Spannungsverhältnis zwischen PraktikerInnen und TheoretikerInnen innerhalb solcher Gesellschaften trägt – durch den Mechanismus der ›Distinktion‹ – zur Stärkung dieser Vorstellung bei. Zum Spannungsverhältnis kommt zudem der Wettbewerb zwischen PraktikerInnen bzw. TheoretikerInnen hinzu. Der bessere Praktiker ist derjenige, der Texte besser, praxisrelevanter und handlungswirksamer auslegt, d.h. beinahe so gut wie ein Theoretiker, wobei er keinesfalls selbst als Theoretiker erscheinen darf, da ihn dies dem Verdacht eines ungenügenden praktischen Feinsinns aussetzen würde. Der Wettbewerb zwischen TheoretikerInnen trägt andererseits zur Aufrechterhaltung der Distanz zu den PraktikerInnen bei – und zum ambivalenten Prestige der TheoretikerInnen aus Sicht der PraktikerInnen. Die Rolle der TheoretikerInnen bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Es geht in erster Linie um die Kenntnis der Texte. Aber genauer betrachtet geht es hier um die Kodifizierung ihrer möglichen Lesarten (ebd.: XX). Die kodifizierende Rolle der TheoretikerInnen kann zudem noch weiter gehen: auch Prinzipien lassen sich kodifizieren, die aus der Praxis abgeleitet werden können; dies im Hinblick auf die Verfassung neuer rechtlicher Texte. Auf diese Weise ergibt sich folgendes Muster: das Feld des Rechts entwickelt sich derart, dass es imstande ist, sich selber zu kodifizieren, was es dazu befähigt, Kodifizierungen für seine soziale Umwelt zu leisten.

In der Folge wendet Bourdieu seinen Feldbegriff auf die Frage der Beziehung von JuristInnen und LaiInnen an. Er weist insbesondere auf die »völlige Umbestimmung der Alltagserfahrung« hin (Bourdieu ebd.: XX), die die juristische Behandlung einer Sache mit sich bringt. Es ist dies eine Umbestimmung, die den LaiInnen die Fähigkeit raubt, mit dieser Sache umzugehen, während JuristInnen und LaiInnen zugleich die konkrete Erfahrung des Monopols der JuristInnen in der Handhabe eines bestimmten

Definierungswerkzeugs machen, nämlich jenem des Rechts.⁴ Auf Grundlage der Rekonstruktion der Beziehung von JuristInnen und LaiInnen setzt sich Bourdieu mit zwei Dynamiken auseinander, die er und seine MitarbeiterInnen im Rahmen ihrer Feldarbeit beobachten, und die ihnen die ›Kraft des Rechts‹ in Prozessen der Konstruktion sozialer Wirklichkeit zeigen. Einerseits seien JuristInnen imstande, Rechtsbedürfnisse in einem gewissen Maße zu beeinflussen, indem sie bestimmte Anfragen abweisen, oder umgekehrt andere stark aufwerten. Andererseits könnten JuristInnen neuen juristischen Bedürfnissen in dem Sinne entgegenkommen, dass sie neue Spezialbereiche im juristischen Feld etablieren. Dies lasse sich insbesondere im Fall des Arbeitsrechts nachweisen (ebd.: XX).

Abgesehen von den Beziehungen zwischen JuristInnen und LaiInnen, die auf der Ebene von individuellen Interaktionen entstehen, bestehen auch allgemeinere Beziehungen zwischen Bereichen des juristischen Feldes und Bereichen seiner sozialen Umwelt. Bourdieu erwähnt diese Beziehungen an jener Stelle, an der er sich zur »Position [von JuristInnengruppen] in der internen Hierarchie des jeweiligen Korps« äußert, die »im Übrigen stets ziemlich genau der Position ihrer Klientel in der sozialen Hierarchie entspricht« (ebd.: XX). Er thematisiert diese auch in Zusammenhang mit dem »spezifischen Kräfteverhältnis zwischen den JuristInnen, dem, wie es scheint, (angenommen, dass der abstrakte Gerechtigkeitswert der Standpunkte der Betroffenen, die sie vertreten, gleich ist), das Kräfteverhältnis zwischen den jeweils zugehörigen Rechtsunterworfenen korrespondiert« (ebd.: XX).

Unter den Hinweisen auf andere soziale Felder in »Die Kraft des Rechts« ist die Erwähnung des Feldes der Macht von besonderer Bedeutung. Bourdieu bringt dies zur Sprache, als er die Stellung des juristischen Feldes in der sozialen Welt synthetisch zu erfassen sucht: »Vielmehr gilt es, die *Gesamtheit der objektiven Verhältnisse* zwischen dem juristischen Feld – das einer relativ autonomen Logik folgt und selbst schon einen Ort komplexer Verhältnisse darstellt –, zum Feld der Macht sowie zum gesellschaftlichen Feld insgesamt in den Blick zu nehmen. In diesem Bezugsgeflecht bestimmen sich die Mittel, die Zwecke und die spezifischen Wirkungen des rechtlichen Handelns.« (ebd.: XX, Hervorhebung i.O.)

⁴ Für eine Weiterentwicklung der Überlegungen zur Erfassung der Prozesse der Übernahme der rechtlich produzierten Definitionen in der Umwelt des juristischen Feldes, siehe Kretschmann (2016: 261f.).

Welche Funktion das Recht in einer solchen Umwelt erfüllen könnte, wird im letzten Abschnitt des Aufsatzes direkt angesprochen: »Das juridische Feld verfügt aufgrund der bestimmenden Rolle, die es für die soziale Reproduktion spielt, über eine geringere Autonomie als jene Felder, die – wie das künstlerische, das literarische oder gar das wissenschaftliche Feld – ebenfalls zur Erhaltung der symbolischen und damit der sozialen Ordnung beitragen. Das heißt, dass externe Veränderungen im juridischen Feld unmittelbarere Rückwirkungen haben und dass interne Konflikte darin direkter durch externe Kräfte entschieden werden.« (ebd.: XX) So wird hier das Recht als ein Mechanismus der Verstärkung der Herrschaftsverhältnisse erkannt, die die soziale Welt prägen. Dies kommt im vorletzten Satz des Aufsatzes noch einmal zu Ausdruck: »Die Funktion der Erhaltung der symbolischen Ordnung, zu deren Sicherung das juridische Feld beiträgt, ist – wie auch die Funktion der Reproduktion des juridischen Feldes selbst sowie seiner Sektoren und Hierarchien und das Prinzip des Sehens und des Einteilens, das letzteren zugrunde liegt – das Ergebnis unzähliger Handlungen, deren Zweck es nicht ist, diese Funktion zu erfüllen und die sich sogar aus diesem Zweck entgegenstehenden Intentionen motivieren können, wie etwa in den subversiven Unternehmungen der Avantgarde, die schließlich dazu beitragen, das Recht und das juridische Feld an die neuen sozialen Verhältnisse anzupassen und so die Legitimierung der etablierten Form dieser Verhältnisse zu sichern.« (ebd.: XX).

In der Linie früherer Arbeiten hebt Bourdieu hier also als Hauptleistung des juridischen Feldes die Reproduktion der herrschenden Machtverhältnisse hervor. Die Rezeption des Aufsatzes wurde nachhaltig von einer Lektüre geprägt, die sich auf diesen Schluss fokussiert. Beispielhaft dazu sei Jacques Commaille (2015: 33f.) erwähnt. Er kommentiert kritisch Bourdieus *paradigme de la domination* als jene Denkweise, die es heute zu überwinden gilt, um die sozialen *bottom up*-Dynamiken des Rechtsgebrauchs durch die verschiedenen sozialen AkteurInnen ins Zentrum der rechtssoziologischen Forschung rücken zu können (s. dazu auch Kretschmann 2016: 95).

2.2 Der Begriff des juridischen Feldes als Werkzeug der Reflexivität

Aus »Die Kraft des Rechts« lassen sich aber auch Überlegungen anderer Art entnehmen, selbst, wenn sie dem Motiv der *domination* untergeordnet sind. Diese

Motive treten deutlicher hervor, liest man den Text unter Berücksichtigung von Bourdieus Reflexionsanliegen. Nachfolgend wird auf drei Stellen hingewiesen.

Im dem mit »Die Macht der Benennung« betitelten Abschnitt des Aufsatzes stößt Bourdieu auf folgende Frage: Unter welchen Umständen kann von einer »schöpferischen Macht der Repräsentation« die Rede sein (Bourdieu [1986]2019: XX)? Seine Überlegungen lassen sich dabei wie erste Skizzen jener Arbeit zur Kunst lesen, die er über Jahre hinweg am Fall von Manet führen wird (ders. 2015). Zwar kann die Etablierung eines Feldes zur Reproduktion der bestehenden Verhältnisse beitragen; indem sie aber auch schöpferisches Wirken ermöglicht, kann sie ebenso anderen Entwicklungen den Weg bereiten. Mit diesem Gedankengang entfernt sich Bourdieu von seinem Gegenstand, um die Felder der Kunst und der Wissenschaft in seine Überlegungen einzubeziehen, was er auch ausdrücklich feststellt: »Diese Überlegungen [mögen] weit von der Realität der juristischen Praxis entfernt erscheinen« (Bourdieu [1986]2019: XX). Der vorletzte Satz des Textes wurde schon zitiert. Es lohnt sich nun, auch den letzten Satz zur Kenntnis zu nehmen: »Es ist die *Struktur* des Spiels – und nicht ein simpler mechanischer *Anhäufungseffekt* –, die der Transzendenz zugrunde liegt und die sich mitunter gerade in der Umkehrung der Intentionen, der objektiven und kollektiven Wirkungen akkumulierter Handlungen, zeigt.« (Bourdieu ebd.: XX; Hervorhebungen i.O.) Die Frage ist hier, welche Bedeutung dem Wort »Transzendenz« zukommen kann. Zu ihrer Klärung kann man den wenige Jahre später vorgetragenen Text mit dem Titel »Der Korporativismus des Universellen« (ders. [1989] 1991) heranziehen. In diesem wird der Standpunkt vertreten, dass Intellektuelle, von ihrer Stellung im intellektuellen Feld aus, »das Recht in Anspruch [...] nehmen« können, »den heiligsten Werten der Gemeinschaft [...] *zuwiderzuhandeln* [...] im Namen von Werten, die diejenigen des Gemeinwesens transzendieren« (ebd.: 45-6, Hervorhebungen i.O.). Felder der kulturellen Produktion, das Feld des Rechts eingeschlossen, haben demnach das Potenzial, gesellschaftlich wirksame Neuerungen hervorzubringen.

Irritierend ist weiter eine im selben Text eingeschobene Nebenbemerkung **in Fußnote 36**, welche sich auf Erklärungen des sozialen Geschehens bezieht, die nahelegen, dass selbst Oppositionshandlungen zur Stärkung der bestehenden Verhältnisse beitragen. Solche Erklärungen könnten ForscherInnen zu einem »fonctionnalisme du pire« verleiten. Der französische Ausdruck – wörtlich: »Funktionalismus des Schlimmsten« – ist nur schwer ins Deutsche zu übersetzen. Er variiert den gängigen Ausdruck *politique*

du pire, der eine Strategie bezeichnet, die »das Schlimmste in Kauf nimmt, um davon zu profitieren« (Rey 2001: 706). Die Fußnote ließe sich so auslegen, dass Bourdieu sich schlicht zu einem solchen *fonctionnalisme du pire* bekennt. Schon die Nennung, aber auch die Ausdrucksweise, suggeriert jedoch eine gewisse Distanz gegenüber dieser Haltung, wobei sich der Ausdruck zweifellos auch auf verschiedene von Bourdieus Gedankengängen anwenden ließe. So ist es nicht abwegig, anzunehmen, dass Bourdieu sich an dieser Stelle ironisch auf seine eigene Arbeit bezieht. Damit würde er sich selbst dazu anregen, sich nicht ausschließlich auf eine auf die Offenlegung von Herrschaftsverhältnissen angelegte Soziologie zu beschränken, und Ansätze aufzuwerten, die ihn dazu befähigen, schöpferische Potenziale in der sozialen Wirklichkeit aufzuspüren.

Es lassen sich also in »Die Kraft des Rechts« Andeutungen finden bezüglich einer Thematik, die in den *Meditationen* voll zum Ausdruck kommt, nämlich das Potential des juristischen Feldes, neben den anderen Feldern der kulturellen Produktion, universalisierende Kategorien hervorzubringen, die ihrerseits praktische und politische Auswirkungen haben können: »Wenn die Universalisierung fortschreitet, so deswegen, weil es soziale Mikrokosmen gibt, die trotz ihrer Zwieschlächtigkeit, die mit ihrer Privilegiertheit und dem selbstzufriedenen Egoismus korporativistischer Absonderung zusammenhängt, Kampfstätten sind, in denen es um das Universelle geht und deren Akteure [...] *ein besonderes Interesse am Universellen* – an der Vernunft, an der Wahrheit, an der Tugend – haben, sich mit Waffen gegenüberzutreten, die nichts anderes sind als die universellsten Errungenschaften früherer Kämpfe. Dies gilt auch für das Feld der Rechtssprechung [...].« (ders. [1997]2001: 158; Hervorhebung i.O.)

3. Bourdieus Abkehr von der Thematik des juristischen Feldes – und warum sie wieder aufgenommen werden sollte

Voranehend habe ich verdeutlicht, dass Bourdieu seine Arbeit am juristischen Feld als eine Gelegenheit wahrgenommen hat, auch seine Überlegungen zum Feld der Wissenschaft weiterzuentwickeln; dies unter Anderem in Hinblick auf die Erfassung kreativer Prozesse und auf ein Überdenken möglicher Zwecke wissenschaftlicher Tätigkeit. Es sind dies jene Themen, an denen er später in den *Meditationen* weiterarbeiten wird und die auch seinen politischen »Wortmeldungen« ihre Grundlage

geben werden. So mag es erstaunen, dass in diesen späteren Arbeiten, sieht man von einigen Hinweisen in den »Meditationen« ab, das Recht nicht mehr erwähnt wird. Und dass, sobald die »Felder der kulturellen Produktion« angesprochen werden, fast durchweg nur die Kunst und die Wissenschaft erwähnt werden. Dies bringt mich zur zweiten der beiden oben eingeführten Fragen: Weshalb lässt Bourdieu davon ab, seine Arbeit zum Recht weiterzuführen? Diesbezüglich lassen sich drei Antworten formulieren.

(1) Wie sich zeigen ließ, ortet Bourdieu das juristische Feld in »Die Kraft des Rechts« an zentraler Stelle innerhalb des Feldes der Macht ein und stellt fest, dass es diesem gegenüber nur über beschränkte Autonomie verfügt. Wenngleich sich im rechtlichen Feld Dynamiken sozialen Wandels nachweisen lassen, könnten diese Bourdieu als zu marginal erscheinen, so dass er es als Forscher vorzog, solche Dynamiken im Feld der Kunst näher zu untersuchen. Als er in den 1990er Jahren als politisch engagierter Intellektueller dem Begriff des Korporatismus des Universellen praktische Substanz zu verleihen versuchte, indem er sich zum Beispiel bemühte, an der Schaffung einer europäischen sozialen Bewegung mitzuwirken, mag er die Teilnahme von JuristInnen an einem solchen Unternehmen als ein Risiko für die Autonomie der künftigen Bewegung erachtet haben. (2) Die Ausschöpfung des Potentials der scholastischen Vernunft (einer Vernunft, die dank den Eigenschaften gewisser sozialer Felder dazu fähig ist, mit einem gewissen Grad an Autonomie universalisierende Kategorien hervorzubringen und anzuwenden (Bourdieu [1997]2001: insb. 21f.) dürfte im Austausch zwischen verschiedenen Feldern der kulturellen Produktion mehr erfordern als die Behandlung von bestimmten Feldern – hier dem Feld des Rechts – durch die in einem anderen Feld geleistete Arbeit – hier soziologische Forschung. Es geht um mehr als nur gegenseitige Beobachtung, sondern auch um Kooperationen zwischen den Feldern, um Mitwirkung. Das Paradigma des Wettbewerbs oder Kampfes, das die Theorie der Felder dominiert, lässt sich nicht ohne weiteres mit einer zur Erfassung solcher Mitwirkung geeigneten Begrifflichkeit vereinbaren. (3) Schließlich könnte auch der Umstand eine Rolle gespielt haben, dass eine Weiterarbeit am Feld des Rechts die Einbeziehung von dessen jüngsten Entwicklungen voraussetzte. Hier konnte Bourdieu tiefgreifende Änderungen vermuten: Neben der *domination*, die er in den 1960er und 1970er Jahren in Frankreich beobachtete, entwickeln sich ab den 1980er Jahren neue Formen der sozialen Herrschaft, die sich jenseits der nationalen Räume ausdehnen und

sich auf andere Legitimationsmechanismen stützen. Wie dies sich auf das Recht auswirkt, kann Bourdieu unter anderem dank den Arbeiten von Yves Dezalay verfolgen, die die neuen Rollen der JuristInnen im Prozess der Globalisierung zum Gegenstand haben (Dezalay 1992). Bourdieu, der seine theoretische Arbeit stets auf die solide Grundlage konkreter Beobachtungen zu stützen suchte, konnte es kaum leicht fallen, diese Änderungen zum Gegenstand seiner eigenen Forschungstätigkeit zu erheben, da seine Instrumente und akkumulierten Daten stark auf den französischen Kontext zentriert waren. Vor diesem Hintergrund erscheint es verständlich, dass Bourdieu ab den 1990er Jahren anderen Themen den Vorrang gibt.

Die Änderungen der letzten Jahrzehnte im Feld des Rechts (z.B. Teubner 1996; Belley 2002), bedeuten umgekehrt aber auch, dass Änderungen jener Umstände eintreten, die Bourdieu die Weiterarbeit am Recht erschwert haben. In Begriffen Bourdieus gesprochen, ließe sich fragen, ob man noch von einem bzw. *nur* einem Feld des Rechts sprechen kann, und, angenommen, diese Frage ließe sich positiv beantworten, welche Stellung dieses Feld dann heute im Feld der Macht einnimmt. Neuere Arbeiten im Bereich der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie (Supiot 2015; Ost 2016) legen die Vermutung nahe, dass das Recht als Instrument sozialer Kontrolle im Wettbewerb mit Normen und Kontrollinstrumenten anderer Art einerseits an Bedeutung eingebüßt hat, und andererseits, dass sich als Reaktion darauf neue Strategien der Stärkung der Autonomie und Einheit des Rechts entwickeln. Im gleichen Zeitraum hat sich auch der Wissenschaftsbetrieb gewandelt, wobei sich behaupten ließe, dass Bourdieus These einer stärkeren Abhängigkeit von jenen Feldern gegenüber dem Feld der Macht, die einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Reproduktion leisten (Bourdieu [1986]2019: XX), heute ebenso auf die Wissenschaft wie auf das Recht zutrifft.

Es wäre deshalb für die Soziologie an der Zeit, die Arbeit über das Recht zu intensivieren, und zwar in Zusammenhang mit der Intensivierung ihrer eigenen Reflexivität. Dabei ginge es auch darum, unter völlig anderen Umständen als in den 1980er Jahren zwischen den Reflexionsprozessen des rechtlichen und des wissenschaftlichen Bereichs Beziehungen herzustellen. Es ist dies eine Strategie, die zudem Beziehungen zum Bereich der Künste, wie sie Bourdieus letzte Arbeiten suggerieren, berücksichtigen sollte. In diesen Unternehmen dürften manche von Bourdieus Einsichten über soziale Felder wertvolle Anregungen liefern. So unter anderem seine Intuition grundlegender Unterschiede zwischen dem juristischen Feld und

anderen Feldern der kulturellen Produktion, oder sein Insistieren auf die Notwendigkeit von Maßnahmen auf der Ebene der objektiven Beziehungen zwischen den AkteurInnen, im Zusammenhang mit der Weiterarbeit auf der symbolischen Ebene (»Realpolitik der Vernunft«: z.B. Bourdieu [1997]2001: 93; 103; 162f.). Die Analyse der heutigen Situation zwingt aber auch zu einer Überarbeitung von Bourdieus Begrifflichkeiten. Diese könnten insbesondere von einem Vergleich mit anderen Theorieangeboten profitieren, wobei hier etwa die Systemtheorie in Frage kommt, zu der sich Bourdieu selbst allerdings mehrfach kritisch geäußert hat (z.B. ders. [1986]2019: XX)⁵. Eine besondere Herausforderung in diesem Zusammenhang liegt darin, jenseits der Kämpfe in den Feldern und zwischen ihnen, auch die Möglichkeiten des Zusammenwirkens begrifflich zu erfassen und praktisch zu erproben. Es ist dies ein Aspekt des sozialen Geschehens, den Bourdieu erst spät auf begeisternde, wenn auch auf eine seiner Arbeit zu den sozialen Feldern eigentlich widersprechende Weise zum Ausdruck bringt: »Einzig ein bisher nur als Gedanke vorhandenes Gremium all jener Wissenschaftler und politisch Aktiven, die etwas zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen haben, wird das gewaltige kollektive Gebäude errichten können, das sich der schon etwas abgenutzten Bezeichnung des Gesellschaftsentwurf würdig erwiese.« (ders. ([2001] 2004: 136).

Literatur

Belley, Jean-Guy (2002): Le pluralisme juridique comme doctrine de la science du droit. In: Jean Kellerhals, Robert, Roth und Dominique Manai (Hg.): *Mélanges Jean-François Perrin*, Genf/Basel/München, Helbing & Lichtenhahn, 135–165.

Bohn, Cornelia (2005): Eine Weltgesellschaft. Operative Gesellschaftskonzepte in den Sozialtheorien Luhmanns und Bourdieus. In: Catherine Colliot-Thélène, Etienne François und Gunter Gebauer (Hg.): *Pierre Bourdieu: Deutsch-französische Perspektiven*, Frankfurt/M: Suhrkamp, 43-78.

Bourdieu, Pierre ([1966]1974): Künstlerische Konzeption und intellektuelles Kräftefeld. In: ders., *Zur Soziologie der symbolischen Formen*, Frankfurt/M: Suhrkamp, 75–124.

Bourdieu, Pierre (1971a): Champ du pouvoir, champ intellectuel et habitus de classe. In : *Scolies. Cahiers de recherche de l'École normale supérieure* 1, 7–26.

Bourdieu, Pierre (1971b): Genèse et structure du champ religieux, In: *Revue française de sociologie* 12 (3), 295–334.

⁵ Zur Diskussion möglicher Beziehungen zwischen den beiden Theorien siehe u. a. Bohn (2005), Guibentif (2010).

Bourdieu, Pierre ([1971]2011): Eine Interpretation der Religion nach Max Weber. In: ders. *Religion. Schriften zur Kulturosoziologie 5*. Berlin: Suhrkamp, 7–29.

Bourdieu, Pierre (1974): Les fractions de la classe dominante et les modes d'appropriation des oeuvres d'art. In: *Information sur les sciences sociales 7*, 7–32.

Bourdieu, Pierre (1975a): La spécificité du champ scientifique et les conditions sociales du progrès de la raison. In: *Sociologie et sociétés 7*, 91–117.

Bourdieu, Pierre (1975b): Le champ scientifique In: *Actes de la recherche en sciences sociales 2*(2), 88–104.

Bourdieu, Pierre ([1976]1993): Über einige Eigenschaften von Feldern (1976 gehaltener Vortrag). In: ders.: *Soziologische Fragen*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre ([1983]1992): Die Kodifizierung, in: ders.: *Rede und Antwort*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 99–110.

Bourdieu, Pierre ([1984]1988): *Homo academicus*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre ([1985]1997): Zur Genese der Begriffe Habitus und Feld. In: ders.: *Der Tote packt den Lebenden*, Hamburg: VSA-Verlag, 59–78.

Bourdieu, Pierre ([1986]2019): Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes, in: Kretschmann, Andrea (Hg.): *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist: Velbrück, XX (im frz. Original 1986).

Bourdieu, Pierre ([1987]2019): Die Juristen. Türhüter der kollektiven Heuchelei, in: Kretschmann, Andrea (Hg.): *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist: Velbrück, XX (im frz. Original 1991 ; Transkript eines 1987 gehaltenen Vortrages).

Bourdieu, Pierre ([1989]1991): Der Korporativismus des Universellen. In: ders., *Die Intellektuellen und die Macht*, Hamburg, 1991: VSA-Verlag, 41–66 (1989 gehaltener Vortrag).

Bourdieu, Pierre ([1989]2004): *Der Staatsadel*, Konstanz: UVK.

Bourdieu, Pierre (1990): Droit et passe-droit. Le champ des pouvoirs territoriaux et la mise en œuvre des règlements. In: *Actes de la recherche en sciences sociales 81/82*, 86–96.

Bourdieu, Pierre ([1991]1998): Staatsgeist. Genese und Struktur des bürokratischen Felds. In: ders.: *Praktische Vernunft*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 101–133.

Bourdieu, Pierre (Hg.) ([1993]1997): *Das Elend der Welt*, Konstanz: UVK.

Bourdieu, Pierre ([1997]2001): *Meditationen – Zur Kritik der scholastischen Vernunft*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre ([1998]2004): *Gegenfeuer. Wortmeldungen im Dienste des Widerstands gegen die neoliberale Invasion*, Konstanz: UVK; neuveröffentlicht in: ders.: *Gegenfeuer*, Konstanz: UVK, 17–130 (im frz. Original 2001).

Bourdieu, Pierre ([2001] 2004): *Gegenfeuer. Für eine europäische Soziale Bewegung*, Konstanz: UVK; neuveröffentlicht in: ders.: *Gegenfeuer*, Konstanz: UVK, 2004, 131–227

Bourdieu, Pierre (2002): *Ein soziologischer Selbstversuch*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre (2003/4): *Interventionen* [4 Bde], Konstanz: UVK, 2003–2004 (Politische Wortmeldungen 1961-2001).

Bourdieu, Pierre (2014): *Über den Staat: Vorlesungen am Collège de France 1989–1992*, Berlin: Suhrkamp (im frz. Original 2012).

Bourdieu, Pierre (2015): *Manet. Eine symbolische Revolution*, (Vorlesungen am Collège de France 1998–2000), Berlin: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre (2016): *Sociologie générale. Vol. 2. Cours au Collège de France 1983–1986*, Paris: Seuil/Raison d’agir.

Bourdieu, Pierre/Boltanski, Luc ([1976]2008): *La production de l’idéologie dominante*, Paris: Éditions Raisons d’agir/Démopolis.

Bourdieu, Pierre/Bouhedja, Salah/Givry, Claire ([1990]1998): Ein Vertrag unter Zwang, in: Pierre Bourdieu, *Der Einzige und sein Eigenheim. Schriften zu Politik & Kultur 3*, Hamburg: VSA-Verlag, 84–129.

Bourdieu, Pierre/Delsaut, Yvette (1975): Die neuen Kleider der Bourgeoisie. In: *Kursbuch* 42, Dezember 1975, 172–182.

Commaille, Jacques (2015): *À quoi nous sert le droit?* Paris, Gallimard.

Conradin-Triaca, Philip (2014): *Pierre Bourdieus Rechtssoziologie. Interpretation und Würdigung*, Berlin: Duncker & Humblot.

Delsaut, Yvette/Rivière, Marie-Christine (2002): *Bibliographie des travaux de Pierre Bourdieu. Suivi d’un entretien sur l’esprit de la recherche*, Pantin: Le temps des cerises.

Dezalay Yves (1992): *Marchands de droit*, Paris: Fayard.

Egger, Stefan (2011): Pierre Bourdieus Religionssoziologie. Eine werkbiographische Skizze, in: Pierre Bourdieu, *Religion. Schriften zur Religionssoziologie*, Berlin: Suhrkamp, 257-278.

Fröhlich, Gerhard/Rehbein, Boike (Hg.) (2014): *Bourdieu Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart: Metzler.

Guibentif, Pierre (2010): *Foucault, Luhmann, Habermas, Bourdieu. Une génération repense le droit*, Paris: Lextenso-LGDJ.

Kretschmann, Andrea (2016): *Regulierung des Irregulären. Carework und die symbolische Qualität des Rechts*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

Lenoir, Rémi (2004): Du droit au champ juridique. In: Patrick Champagne, Gisèle Sapiro und Louis Pinto (Hg.), *Pierre Bourdieu sociologue*, Paris: Fayard, 231–253.

Ost, François (2016): *À quoi sert le droit ?* Brüssel: Bruylant.

Rey, Alain (Hg.) (2001): *Le Grand Robert de la langue française, Bd 5, 2. Aufl.*, Paris: Dictionnaires Le Robert (6 Bände.).

Supiot, Alain (2015): *La gouvernance par les nombres – Cours au Collège de France (2012-2014)*, Paris: Fayard.

Teubner, Gunther (1996): Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus. In: *Rechtshistorisches Journal* 15, 255–290.